

Anlage „Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch“¹

- 1 Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber jede An-/Abmeldung zu einem Bilanzkreis – möglichst gesammelt einmal pro Monat – unter Angabe der erforderlichen Daten in elektronischer Form (per E-Mail²) mit. Das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der **VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenzuordnung“** (DuM-Richtlinie).

- 2 Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen. Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

- 3 Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer spätestens am ... Werktag³ des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats (Fristenmonat) die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten Kunden. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für die Netznutzung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die Anlage **„Entnahmestellen des Netznutzers“**.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Netznutzer verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die Anlage **„Entnahmestellen“** aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber begründen.

- 4 Für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung ordnet der Netzbetreiber das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Netznutzer steht das Recht zu, unplausible Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage **„Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen“**. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Netznutzer gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.

- 5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.⁴

- 6 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter

¹ Will der Netznutzer die nachfolgend beschriebenen Aufgaben nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf den Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.

² Die Sicherheitsbestimmungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im Strommarkt vom 01. September 2003 sehen vor, dass E-Mails zum Schutz der Integrität und Authentizität nachprüfbar mit einer Anwenderkennung versehen und zum Schutz der Vertraulichkeit auf der Grundlage allgemeine bekannter Verfahren verschlüsselt werden. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig.

³ Zeitfenster gem. DuM-Richtlinie.

⁴ Innerhalb der 3-Monats-Frist sollte eine Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer über die Handhabung und Überleitung zum neuen Verfahren erfolgen.

Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

- 7 Für nach Lastprofilen belieferte Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer die Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit. Für Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung teilt der Netzbetreiber die Daten am ... Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage „Datenaustausch“**⁵ festgelegt.
- 8 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Netznutzer. Der ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Netznutzer dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Netznutzer die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen⁶ zu übermitteln.⁷

Einzelheiten sind in **Anlage „Datenaustausch“** geregelt.

- 9 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen⁸. Nach Verabschiedung entsprechender Regelungen in der DuM-Richtlinie wird der Vertrag entsprechend angepasst.

⁵ Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer erfolgt elektronisch, § 22 StromNZV

⁶ Der Netzbetreiber und der Netznutzer legen den Verteiler für die Daten einvernehmlich fest.

⁷ Regelmäßig wird eine Vereinbarung zwischen Verteilungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über den Datenaustausch getroffen. Für die Bilanzkreisabrechnung benötigt der Übertragungsnetzbetreiber die Summenlastganglinie aller Kunden je Bilanzkreis, einschließlich der Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden.

⁸ Die in § 8 Abs. 2 Satz 5 StromNZV festgelegte 2-monatige Frist, innerhalb der die Übertragungsnetzbetreiber die Bilanzkreisabrechnung durchführen müssen, ist wesentlich kürzer als die bisherige Praxis. Die verkürzte Zeitspanne muss daher zwischen der Datenlieferung durch die Verteilungsnetzbetreiber einerseits und der nachfolgenden Abrechnung der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen andererseits neu aufgeteilt werden.

Nach den vorhandenen Erfahrungen wurden für die Abrechnung mindestens 4 Wochen benötigt, die verbleibenden 4 Wochen sind schon wegen der bisherigen Praxis zur Rückwirkung der Netznutzung bei Um- und Auszug eines Kunden von bis zu 6 Wochen für den Verteilungsnetzbetreiber nicht ausreichend. Die Übertragungsnetzbetreiber haben daher bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Abrechnungsfrist gestellt.

Soweit dem Antrag entsprochen wird, soll in der zur Verfügung stehenden Zeit geklärt werden, wie sich der oben angesprochene Prozess einer vollständigen und verbindlichen Datenlieferung mit anschließender Abrechnung verkürzen lässt. Das soll durch das Expertennetzwerk der DuM-Richtlinie diskutiert und festgelegt werden. Das Ergebnis wird durch Anpassung dieses Vertrages Bestandteil der Vereinbarungen.